



# Satzung

Fischereiverein "Frühauf"  
Bramsche e.V.

**Stand: 05.03.2023**

© Copyright 2023  
Fischereiverein "Frühauf" Bramsche e.V.  
Hafenstr. 29, 49565 Bramsche

Alle Rechte vorbehalten. Übersetzungen, fotomechanische Wiedergabe sowie Fotokopien und jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Fischereiverein "Frühauf" Bramsche e.V..

# Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 – Zweck und Aufgaben .....	3
§ 3 – Mitgliedschaft .....	4
§ 4 – Aufnahme.....	4
§ 5 – Austritt, Ausschluss .....	4
§ 6 – Rechte der Mitglieder .....	5
§ 7 – Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8 – Organe .....	6
§ 9 – Vorstand, Gesamtvorstand.....	6
§ 10 – Erweiterter Vorstand .....	7
§ 11 – Kassen- und Buchführung.....	7
§ 12 – Mitgliederversammlung .....	7
§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	8
§ 14 – Protokoll, Schriftführer.....	9
§ 15 – Satzungsänderung .....	9
§ 16 – Auflösung .....	9
§ 17 – Datenschutz .....	10
§ 18 – Inkrafttreten .....	12

# Präambel

Das Angeln ist ein eigenständiges und allgemeines Kulturgut. Die Angelvereine - eingebettet in Landesverbände - sind somit Kulturträger im gesellschaftlichen Raum.

Darüber hinaus bilden sie auf der Grundlage ehrenamtlicher Arbeit einen wichtigen Bestandteil sozial- und gesundheitspolitischer Selbsthilfe. Dieses ist für die Gesellschaft, für den Einzelnen und für den Naturschutz von großem Nutzen, weil durch die satzungsgemäße gemeinnützige Zielsetzung

- ❖ Kindern und Jugendlichen für ihre Persönlichkeitsentwicklung wichtige Lehr- und Erfahrungsfelder eröffnet werden;
- ❖ soziale Kontakte zwischen den Menschen gefördert werden;
- ❖ ein Beitrag zu gesunder Lebensführung geleistet wird;
- ❖ die Identifikation der Mitglieder über Hege und Pflege mit der Natur, den Ortschaften und Gemeinden gefördert wird und
- ❖ in dieser Art gesellschaftlicher Selbstorganisation und praktizierter Mitbestimmung im Vereinsleben wichtige Erfahrungsfelder gelebter Demokratie eröffnet werden.

## **§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Fischereiverein “Frühauf“ Bramsche e.V.“, abgekürzt „FV “Frühauf“ Bramsche e.V.“, hat seinen Sitz in Bramsche und ist unter der Nummer VR140053 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Bramsche.

## **§ 2 – Zweck und Aufgaben**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch...

- (1) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns u. a. durch
  - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
  - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
  - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
  - d) die Durchführung von Gemeinschaftsfischen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.
- (2) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder u. a. durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
  - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
  - b) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
  - c) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- (3) Förderung der Vereinsjugend.
- (4) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der heimischen Lebensgemeinschaft Gewässer ein.
- (5) Der Verein ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder die unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen. Mitglieder des Gesamtvorstandes oder für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Gesamtvorstand festgelegt.
- (6) Mitteilungen des Vereins werden durch Rundschreiben (postalisch oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse - Region Bramsche - und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite bekannt gegeben.

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Angeln im Verein nicht gewerbsmäßig betreibt und die Angelei unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen waidgerecht ausübt.

Will ein Minderjähriger Mitglied des Vereins werden, ist hierfür die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich; entsprechendes gilt für den Austritt aus dem Verein. Minderjährige können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erst nach Eintritt der Volljährigkeit ausüben oder wenn sie in anderer Weise die rechtliche Stellung eines Volljährigen erlangt haben.

Jeder der dem Verein beitrifft und das 14. Lebensjahr vollendet hat, muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme die Fischereiprüfung bei einem in Niedersachsen anerkannten Landesfischereiverband ablegen. Hiervon ist derjenige befreit, der schon die Fischerprüfung abgelegt hat.

- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Aufnahme aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern begehrt, ohne selbst die Angelei ausüben zu wollen. Sie erhalten keinen Fischereierlaubnisschein.
- (3) Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband und über diesen evtl. eine Mitgliedschaft in einem Bundesverband.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt,
  - b) Tod des Mitgliedes,
  - c) Ausschluss.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

### **§ 4 – Aufnahme**

Die Aufnahme geschieht aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### **§ 5 – Austritt, Ausschluss**

- (1) Der Austritt ist durch das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zum Ende seiner Mitgliedschaft, seinen fälligen und/oder fällig werdenden Verpflichtungen (Arbeitsdienste, Abgabe der Fangmeldung, etc.) nachzukommen.

- (2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- a) strafbare oder ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
  - b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig macht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat, die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile - z. B. Verkauf oder Tausch des Fanges, Eigenpacht von Gewässern, die an Vereinsgewässer angrenzen, ohne Zustimmung des Vereins - ausnutzt.
  - c) innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
  - d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen drei Monate im Rückstand ist.
  - e) in sonstiger Weise sich unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung oder Vereinsverordnungen verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

## **§ 6 – Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten und für die Angelei freigegebenen Gewässer waidgerecht zu beangeln,
  - b) alle vereinseigenen Anlagen zu betreten,
  - c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- (2) Passive und fördernde Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Rechte der Mitglieder ruhen, falls offene Verpflichtungen vorhanden sind.

## **§ 7 – Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Verordnungen auszuüben sowie auf deren Befolgung - auch bei anderen Mitgliedern und Gastanglern - zu achten,
  - b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
  - c) den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
  - d) Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Wahlweise kann das Mitglied die zu erbringenden Arbeitsstunden durch Zahlung eines Geldbetrages abgelden. Die Höhe dieses Geldbetrages (Ersatzzahlung pro nicht geleisteter Arbeitsstunde) beschließt die Mitgliederversammlung. Wurden bis zum 31.12. eines Jahres nicht alle von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden erbracht, hat das Mitglied von seinem Wahlrecht in der Weise Gebrauch gemacht, die entsprechende Ersatzzahlung zu leisten. Ausgenommen sind Mitglieder, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ebenso Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.

- (2) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie sonstige festgesetzte Beiträge (Beiträge für nicht geleistete Arbeitsleistungen des Vorjahres, Aufnahmegebühren, etc.) sind im Voraus zum Jahresbeginn mittels SEPA-Lastschriftmandat (Lastschrifteinzugsverfahren) zu erbringen. Im Falle von Beitragsrückständen werden Mahngebühren erhoben. Über abweichende Regelungen befindet der Gesamtvorstand.
- (3) Der Gesamtvorstand ist berechtigt im Sinne des Vereins zu handeln und offene Verpflichtungen notfalls per Mahn- und/oder Vollstreckungsbescheid einzuklagen.

## **§ 8 – Organe**

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung (§ 12)
- 2) die außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 13)
- 3) der Vorstand (§ 9 Abs. 1)
- 4) der Gesamtvorstand (§ 9 Abs. 2)
- 5) die Kassenprüfer (§ 12 Abs. 1d)

## **§ 9 – Vorstand, Gesamtvorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem 1. Gewässerwart,
  - e) dem Schriftführer.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt.

Die Amtszeit aller Gesamtvorstandsmitglieder dauert drei Jahre, sie kann den Zeitraum von drei Jahren geringfügig über- oder unterschreiten; Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus oder kann eine Funktion nicht besetzt werden, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

Mehrere Gesamtvorstandsämter können in Personalunion wahrgenommen werden. Ausgenommen sind die Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden.

- (3) Gesamtvorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung muss auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Gesamtvorstandsmitglieder. Alle Gesamtvorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

- (5) Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach dieser Satzung oder durch zwingende gesetzliche Bestimmungen übergeordneter Organe geregelt sind.
- (6) Die Vereinsmitgliedschaft ist Voraussetzung für eine Funktion im Gesamtvorstand.

## **§ 10 – Erweiterter Vorstand**

Der Vorstand kann für spezielle Aufgabenbereiche und aus besonderen Anlässen weitere Personen mit beratender Stimme zur Mitarbeit hinzuwählen.

## **§ 11 – Kassen- und Buchführung**

- (1) Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenvorstand, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Er ist ebenfalls für die ordnungsgemäße Rechnungslegung verantwortlich. Des Weiteren ist er verpflichtet, den Vereinsvorsitzenden sowie den Kassenvorstandern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Kassenvorstande (§ 12 Abs. 1d) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und eine eingehende Prüfung der Bücher und Belege vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenvorstandes - auch insoweit die Entlastung des Gesamtvorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann. Daher muss bei jeder Mitgliederversammlung mindestens ein Kassenvorstand anwesend sein.

## **§ 12 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der laufenden Berichterstattung durch den Gesamtvorstand, sie hat die Aufgabe durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Gesamtvorstandsmitglied, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.  
Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung - wenn gesetzliche oder rechtliche Vorschriften eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen - abgehalten werden.  
Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung (postalisch oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite einzuladen. Bei Postversand gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einlieferung 4 Werktage vor der 14-tägigen Zustellungsfrist liegt.  
Lädt der Gesamtvorstand zu einer virtuellen Versammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz per E-Mail mit.

Sie hat u. a. die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Gesamtvorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Gesamtvorstandes zu beschließen,
  - b) die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und den Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden festzusetzen,
  - c) den Gesamtvorstand zu wählen und Ernennungen vorzunehmen,
  - d) im jährlichen Rhythmus jeweils einen neuen Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen, so dass jährlich zwei Kassenprüfer gewählt sind. Die Wiederwahl in der folgenden Periode ist nicht zulässig. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ende der Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
- (2) Die Tagesordnung kann durch schriftliche Anträge an den 1. Vorsitzenden ergänzt werden. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vorher eingereicht werden. Wird die Tagesordnung durch eingereichte Anträge ergänzt, so reicht es aus, diese schnellstmöglich, spätestens aber 5 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite bekannt zu geben.
- (3) Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht Gesetze oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Gesamtvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

### **§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Gesamtvorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Gesamtvorstandsmitglied, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung - wenn gesetzliche oder rechtliche Vorschriften eine Präsenzveranstaltung nicht zulassen - abgehalten werden.

Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung (postalisch oder per E-Mail) und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite einzuladen. Bei Postversand gilt die Frist als gewahrt, wenn die Einlieferung 4 Werktage vor der 14-tägigen Zustellungsfrist liegt.

Lädt der Gesamtvorstand zu einer virtuellen Versammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz per E-Mail mit.

Sie hat u. a. den Zweck:

- a) über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Gesamtvorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden,
- b) Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen vorzunehmen.

- (2) Die Tagesordnung kann durch schriftliche Anträge an den 1. Vorsitzenden ergänzt werden. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vorher eingereicht werden. Wird die Tagesordnung durch eingereichte Anträge ergänzt, so reicht es aus, diese schnellstmöglich, spätestens aber 5 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung auf der Vereinsinternetseite bekannt zu geben.
- (3) Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht Gesetze oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Gesamtvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

## **§ 14 – Protokoll, Schriftführer**

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 15 – Satzungsänderung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 16 – Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Bramsche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege) zu verwenden hat; dies gilt nicht, soweit die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck bestimmt. Die Durchführung dieses Beschlusses ist abhängig von der Zustimmung des Finanzamtes.

## § 17 – Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vereinsverantwortlichen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins - beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederversammlung und des Beitragsinkasso - werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt.

Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Grad der Behinderung, Beruf, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), E-Mailadresse, Bankverbindung, Daten Fischerprüfung und Ausstellungsdaten Fischereischein sowie Funktionen im Verein.

- (3) Als Mitglied des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadresse.
- (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mailadresse an den zuständigen Vertragspartner. Der Verein stellt hierbei über einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß § 62 BDSG vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten diese ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.
- (5) Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Vereinszweck und/oder bei Ehrungen und/oder Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift, ggf. seiner Facebook-Gruppe und/oder ggf. auf seiner Homepage und übermittelt Daten und/oder Fotos ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Bei dieser Gelegenheit werden ggf. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter bzw. Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (6) Mitgliederlisten werden in digitaler oder in gedruckter Form zur satzungsgemäßen Ausführung der Aufgaben an Gesamtvorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Mitarbeiter und/oder Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digitale Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft (nach Artikel 15 DS-GVO bzw. § 34 und § 35 BDSG) über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung (nach Artikel 16 DS-GVO), Löschung (nach Artikel 17 DS-GVO) oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch (nach Artikel 21 DS-GVO bzw. gemäß § 36 BDSG) gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.

Den Gesamtvorstandsmitgliedern, sonstigen Funktionären, Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

- (8) Ansprechpartner für Fragen rund um den Datenschutz im Verein, ist der 1. Vorsitzende.

## **§ 18 – Inkrafttreten**

Diese Satzung in vorliegender Fassung ist von der Mitgliederversammlung am 05.03.2023 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Bramsche, den 05.03.2023

**Der Gesamtvorstand**

gez.

***Heiko Oelgeschläger***

1. Vorsitzender

gez.

***Sven Tüting***

2. Vorsitzender

gez.

***Anette Gausmann***

Schriftführerin